

PFOS-Schaummittel: Nutzungsverbot und Haftungsrisiken

Alternativen und Hilfen bei der Entsorgung von AFFF-Schaummitteln

03. September 2018

Aufgrund des Verwendungsverbotes gemäß Richtlinie 2006/122/EG von Schaummitteln mit Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) wird die Nutzung sowie die Entsorgung von betroffenen Schaum- und Feuerlöschmitteln zu einer zunehmenden Herausforderung für viele Feuerwehren und Industriekunden. Das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs zur Amtshaftung bei Brandbekämpfung vom 14. Juni 2018 (Az: III ZR 54/17) verdeutlicht, wie gegenwärtig das Problem für alle Beteiligten ist. Bedingt durch die Nutzungsverbote sind viele betroffene Kunden auf der Suche nach passenden Lösungen.

Das eigentliche Problem liegt oftmals darin, dass die Entsorgung von AFFF-Schaummitteln sowie von fluorhaltigen Gebinden sehr teuer ist. In den meisten Fällen sogar teurer als die Anschaffung geeigneter – fluorfreier – Produkte. In einer Mitteilung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wird von 1.400 Euro Entsorgungskosten pro Kubikmeter berichtet.

In Zusammenarbeit mit dem Erfinder und Marktführer im Bereich der fluorfreien Schaummittel, der Firma BIO-Ex, reagieren wir auf die Wünsche und Forderungen unserer Kunden und bieten Hilfe bei der Umstellung fluorhaltiger Lagerbestände auf fluorfreie Produkte.

BIO-Ex übernimmt im Fall einer neuen Bestellung fluorfreier Schaummittel die kostenlose Rücknahme unerwünschter AFFF-Schaummittel, in maximal derselben Menge, unter den auf Seite 2 genannten Bedingungen.

weiter auf Seite 2: Lösungsansatz

BRANCHEN-UPDATE

Ein Informationsservice für unsere Kunden



AKTION

BIO-EX übernimmt im Fall einer neuen Bestellung fluorfreier Schaummittel die kostenlose Rücknahme unerwünschter AFFF-Schaummittel.

Akzeptiert werden Bestellungen folgender Produkte:

- **BioFor N**
- **BioFor C**
- **Ecopol**
- **Ecopol F3HC**
- **Ecopol Premium und**
- **Ecopol A**

Katalogcode: Bioschaum

BEDINGUNGEN

- Die Rücknahme erfolgt in maximal derselben Menge wie die Neubestellung.
- Voraussetzung ist die Palettierung und Beschriftung der Behälter mit den zurückzunehmenden AFFF-Produkten durch den Kunden (im IBC-Container, in 500-, 200-, 60-Liter-Fässern oder im 20-Liter-Kanister).
- Zurückgenommen werden nur geschlossene und nicht angebrochene Gebinde.
- Die Organisation der Rücknahme der AFFF-Schaummittel sowie die Transportkosten übernehmen wir für Sie. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um mindestens drei Paletten handelt (entweder: 25 x 20 kg, 6 x 60 kg, 2 x 210 kg, 1 x IBC oder gemischt). Sollten Sie diese Menge nicht erreichen, setzen Sie sich gern mit uns in Verbindung, um eine gemeinsame Lösung zu finden.
- **Die Aktion wurde verlängert bis zum 31. März 2019.**

Quellen:

Gerichtsurteil des BGH, AZ III ZR 54/17: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0105/18

Mitteilung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: http://www.idf.nrw.de/technik/pdf/anlage_2.pdf

Irrtum vorbehalten • Alle Angaben ohne Gewähr • Vorzeitiges Einstellen oder Verlängern der Aktion vorbehalten • Solange der Vorrat reicht • Stand Januar 2019

siehe Seite 1: Ursachen und Haftungsrisiken

Beratung und Abwicklung erfolgt durch Ihren **gfd**[®]-Fachhändler